

## Informationen für Antragstellende

### 1. Förderbereiche

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen fördert kulturelle Projekte in Hessen und Thüringen.

Zu den Förderschwerpunkten zählen:

- Bildende Kunst
- Musik
- Theater und Film
- Denkmalpflege
- Heimatpflege
- Wissenschaft, Forschung, Bildung
- Literatur

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen fördert schwerpunktmäßig überregional bedeutsame Projekte hoher Qualität in Hessen und Thüringen. Der Landesbezug ist für ihre Förderprojekte konstitutiv. Vorhaben außerhalb Hessens und Thüringens werden deshalb nicht unterstützt. Der Stiftung ist es ein besonderes Anliegen, herausragende Kulturprojekte in Orten und Gemeinden jenseits der Zentren zu fördern. Sie vergibt ausschließlich projektbezogene Mittel.

Ziel der Förderungen ist insbesondere die Stärkung bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im kulturellen Bereich. Die Projekte werden einer kritischen Prüfung hinsichtlich ihrer gesellschaftlichen Relevanz, der regionalen Verankerung, ihrer nachhaltigen Wirkung und ihres kulturellen Bildungsauftrages unterzogen.

Unter [www.sparkassen-kulturstiftung.de](http://www.sparkassen-kulturstiftung.de) finden sich weitere Informationen zur Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen und der von ihr geförderten Projekte (Auswahl).

### 2. Rahmenbedingungen

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen bezieht die örtlichen Sparkassen in das Antrags- und Bewilligungsverfahren ein. Mit der Antragstellung erfolgt hierzu das ausdrückliche Einverständnis.

Im Falle einer Förderung wird von den Projektträgern erwartet, die Förderung durch die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen in angemessener Form öffentlich darzustellen. Die Maßnahmen der projektbezogenen Öffentlichkeitsarbeit sind vor ihrer Umsetzung mit der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Terminen und die Freigabe von Druckerzeugnissen wie z.B. Plakaten, Flyern, Einladungskarten und Pressemitteilungen, in denen auf die Mitwirkung bzw. Unterstützung der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen hingewiesen wird.

Objekte, die auf Kosten der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen für öffentliche Institutionen wie Museen und andere Institute erworben werden, stehen in der Regel als Leihgaben zur Verfügung. Sie sind sowohl in der Ausstellung als auch in entsprechenden Publikationen als Eigentum der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen zu kennzeichnen.

Die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen ist berechtigt, in ihrem jährlich digital erscheinenden Kultur- und Initiativenbericht (Geschäftsbericht der Stiftung), in eigenen Publikationen sowie im Rahmen ihres Internet-Auftritts über die Projektförderung in Wort und Bild zu berichten. Der Antragsteller erklärt sich bereit, hierzu auf Anforderung geeignetes Text- und Bildmaterial inklusive der Bildrechte zur Verfügung zu stellen.

### 3. Ausschlusskriterien

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- kommerzielle Einrichtungen und Veranstaltungen
- laufende Ausgaben und Pflichtaufgaben öffentlicher Körperschaften
- Baumaßnahmen
- Personalkosten
- Vorhaben außerhalb Hessens und Thüringens ohne Bezug zu diesen Bundesländern
- Anträge natürlicher Personen in eigener Sache
- bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen
- Reisen und Fortbildungsmaßnahmen
- Dissertationen

### 4. Antragstellung

Für Förderanträge ist ausschließlich das Antragsformular der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen zu verwenden. Es ist vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Das Antragsformular ist im Internet unter [www.sparkassen-kulturstiftung.de/antragsformular](http://www.sparkassen-kulturstiftung.de/antragsformular) erhältlich.

Antragsberechtigt sind insbesondere gemeinnützige öffentliche Institutionen und Vereine, die Projekte in Hessen und Thüringen verwirklichen. Die Fördermittel dürfen nur gemeinnützigen Zwecken zugutekommen. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit ist bei Antragstellung in der Regel eine Kopie des jüngsten Freistellungsbescheids vorzulegen.

Anträge können jederzeit – auch über die jeweilige Sparkasse - an die Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen gerichtet werden. Sie müssen rechtzeitig, d.h. grundsätzlich mindestens vier Monate vor Beginn einer Maßnahme eingereicht werden.

### 5. Bewilligung oder Ablehnung

Über die Förderanträge entscheidet in der Regel der Vorstand der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen. Bewilligungen oder Ablehnungen werden den Antragstellern schriftlich mitgeteilt. Bewilligungen können mit Auflagen verbunden sein. Ablehnungen werden nicht begründet. Die erneute Antragstellung für dasselbe Vorhaben ist nach Ablehnung nicht möglich.

Bei falschen Angaben im Antrag, bei nicht zweckgerechter Verwendung der Mittel oder bei Nichteinhaltung von Auflagen der Stiftung kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückbehalten bzw. eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückfordern.

Nach Abschluss des Vorhabens ist bis Jahresende zusammen mit einem **Nachweis über die Verwendung der Mittel** ein **Abschlussbericht** vorzulegen, zu dem in der Regel auch ein **Pressespiegel** gehört. Auch die Bereitstellung von Bildmaterial, das zur Verwendung auf der Website der Stiftung und in ihrem digitalen Jahresbericht geeignet und freigegeben ist, sollte nach Möglichkeit erfolgen.

Sparkassen-Kulturstiftung  
Hessen-Thüringen  
Alte Rothofstr. 8-10  
60313 Frankfurt am Main  
Tel.: 069/2175-511  
Fax.: 069/2175-195

Mail: [sparkassen-kulturstiftung@sqvht.de](mailto:sparkassen-kulturstiftung@sqvht.de)  
[www.sparkassen-kulturstiftung.de](http://www.sparkassen-kulturstiftung.de)